



CAV PARTNERS

Anleger-Meeting der Leonidas-Gruppe am 24.07.2024

# Themen

# Fondsübergreifendes Leonidas Anleger-Meeting vom 24.07.2024

## Themen:

- Erreichte Geschäftsführungspositionen in der Leonidas-Gruppe
- Schadensersatzprozesse wegen Bußgeldern für verspätete Jahresabschlüsse
- Steuerrechtliche Gesichtspunkte / weiterer Ausblick
- Neuer Gesellschaftsvertrag
- Beseitigung der Zwischenebene durch Verschmelzungen

# Geschäftsführungspositionen

## Erreichte Geschäftsführungspositionen

- Die Adverto bzw. die Herren Hartauer und Päßgen sind als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen in den Leonidas-Fonds IV, V, VI, VIII, X, XI, XII, XIII, XIV und XVII sowie jetzt – und zwar jüngst seit 19. Juli 2024 – auch im Leonidas-Fonds XVIII.
- Es fehlt nur die Handelsregistereintragung im Leonidas-Fonds VII. Hierzu bedarf es noch der Übermittlung einer einzigen Vollmacht. Das sollte demnächst erledigt sein.
- Alle vorstehend genannten Leonidas-Fonds haben zusammen in 28 Projektgesellschaften investiert (Sonne/Wind/Wasser):
  - In 21 Projektgesellschaften sind Herr Päßgen und Herr Hartauer die alleinigen Geschäftsführer (Frau Grieseler und Herr Schamberger wurden entfernt)
  - In 2 Projektgesellschaften sind Herr Päßgen und Herr Hartauer parallel mit Frau Grieseler und Herrn Schamberger die Geschäftsführer
  - In 5 Windparks ist noch Frau Grieseler die alleinige Geschäftsführerin

# Schadenersatz wegen Bußgeldern

## Schadensersatzprozesse wegen Bußgeldern

- Leo XVII hat ca. 270.000 Euro gegen u.a. Frau Grieseler und Herrn Schamberger eingeklagt. Hintergrund: Ein Testat des Wirtschaftsprüfers wurde viel zu spät im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- Verstoß besonders gravierend, weil Pflichterfüllung vorher mehrfach angemahnt worden war durch Bundesamt der Justiz.
- Landgericht Nürnberg hat uns Recht gegeben ⇒ Frau Grieseler und Herr Schamberger wurden verurteilt und müssen persönlich mit Privatvermögen auf Schadensersatz haften.
- ABER: Berufung gegen das Urteil ist möglich. Die Berufungsfrist läuft erst in ca. zwei Wochen ab. Die Erfolgsaussichten hängen von einer Rechtsfrage ab, die höchstrichterlich bisher nicht geklärt ist.
- Inzwischen wurden außergerichtlich weitere Bußgeldschäden gegen u.a. Frau Grieseler und Herrn Schamberger geltend gemacht (ca. EUR 75.000). Auch das wird gerichtlich verfolgt werden.

# Steuerrechtliche Gesichtspunkte / weiterer Ausblick

## Steuerrechtliche Gesichtspunkte / weiterer Ausblick

- Aktueller Stand der Steuererklärungen:
  - Bis Ende August sollen alle 2022er Erklärungen fertig gestellt sein
  - Bis Jahresende sollen alle 2023er Erklärungen fertig gestellt sein
  - Aktuell viele Korrekturen der Erklärungen der Anleger wegen der jüngsten Betriebsprüfung
- Newsletter-Aussendung mit Steuerdaten:
  - Für jeden Fonds ist geplant, spätestens bis Mitte August die aktuellen Steuerdaten zu übermitteln
- Weitere Präsenzversammlungen im Herbst 2024 (geplant Anfang November); Inhalte:
  - Beschlussfassungen über Jahresabschlüsse und Ausschüttungen
  - Ausschüttungsprognose für die kommenden Jahre auf Basis erarbeiteter Fonds-Modelle
  - Steuerprognose für die kommenden Jahre
  - Informationen zur Werthaltigkeit der einzelnen Projekte

# Neuer Gesellschaftsvertrag

## Neuer Gesellschaftsvertrag (1)

- Gesellschaftsvertrag ist juristische Lebensgrundlage der Fondsgesellschaft. Er muss klar und zeitgemäß formuliert sein. Seine Inhalte ordnen die Binnenstruktur der Gesellschaft und dienen auch dem Anlegerschutz.
- Bisherige Fassung des Gesellschaftsvertrags berücksichtigt nicht die Gesetzesreform zum Personengesellschaftsrecht (in Kraft seit 1.1.2024) und enthält außerdem
  - heute überflüssige Regelungen
  - missverständliche Regelungen (Auslegungszweifel)
  - Lücken für die Zuständigkeiten im Fall der Struktur einer Einheits-KG
  - unrichtige rechtliche Begriffe bzw. sprachliche Bezeichnungen
- Die Neufassung bereinigt diese Defizite. Zugleich belässt die Neufassung den Anlegern und dem Beirat die gegebenen Rechte.

## Neuer Gesellschaftsvertrag (2)

- Echte Änderungen in der Neufassung des Gesellschaftsvertrags:
  - § 7 – Einheitsgesellschaft (*Gesellschafterbeschlüsse in der Komplementär-GmbH*):
    - ⇒ Die Leonidas-Fonds sind mit der Komplementärin als sog. „Einheitsgesellschaften“ konzipiert. Das bedeutet, dass die Fondsgesellschaft alle Anteile an ihrer eigenen Komplementär-GmbH hält (bisher war das nur im Leo VI und im Leo XII so).
    - ⇒ In dieser Struktur empfiehlt es sich, die Kompetenzen und ihre Abgrenzung (Geschäftsführung/Beirat/Anleger) im Gesellschaftsvertrag zu regeln.
    - ⇒ Eine solche Regelung war bisher in keinem der Gesellschaftsverträge enthalten (hat also insbesondere für den Leo VI und Leo XII völlig gefehlt).
    - ⇒ Jetzt gilt: Entscheidungen des laufenden Geschäfts in Bezug auf die Gesellschafterebene der Komplementär-GmbH vom *Beirat* gefällt (§ 7 Abs. 2).
    - ⇒ Wichtige solche Entscheidungen werden unmittelbar von den *Anlegern* getroffen (§ 7 Abs. 3).

## Neuer Gesellschaftsvertrag (3)

- Echte Änderungen in der Neufassung des Gesellschaftsvertrags:
  - § 10 Abs. 1 Satz 1 lit. a) – Haftungsvergütung:
    - ⇒ Die reale Vergütung für das Haftungsrisiko beträgt derzeit zwischen EUR 5.000 und ca. EUR 8.300, teils mit periodischen Erhöhungen (Indexierung), teils aber auch ohne. Über die Restlaufzeit dürfte das in manchen Fonds auf über EUR 9.000 steigen.
    - ⇒ Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung soll fondsübergreifend eine Haftungsvergütung von fixbleibend EUR 9.000 festgesetzt werden. Für manche Fonds dürfte das ungefähr ein Nullsummenspiel sein, für manche bedeutet es (vordergründig) eine Erhöhung.
    - ⇒ Darin liegt kein Nachteil für die Anleger. Denn es handelt sich heute durchweg – anders als unter HTB – um *Einheits-KGs*. Daher wird die Haftungsvergütung „von der rechten in die linke Tasche“ der Anleger (!) bezahlt (sie fließt nicht an die Herren Hartauer oder Päßgen oder an die CAV). Was bei der Komplementärin überschüssig wäre, verbleibt in der Hand der Anleger.

## Neuer Gesellschaftsvertrag (4)

- Weitere echte Änderungen in der Neufassung des Gesellschaftsvertrags:
  - § 11 Abs. 1 Satz 3 – Anzahl von Beiratsmitgliedern:
    - ⇒ Es können, wenn die Anleger das wollen, statt drei Beiratsmitgliedern auch vier Beiratsmitglieder gewählt werden (Option). Denkbare „Patt“ würde dann aufgelöst durch Beiratsvorsitzenden (§ 11 Abs. 3 Satz 7). – Unverändert müssen aber in jedem Fall mindestens zwei Beiratsmitglieder aus dem Kreis der Anleger stammen.
  - § 13 – Gesellschafterversammlungen auch im Online-Format möglich:
    - ⇒ Zeitgemäß stellt der Gesellschaftsvertrag klar, dass es unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet ist, Gesellschafterversammlungen ganz oder teilweise in digitaler Form abzuhalten.

## Neuer Gesellschaftsvertrag (5)

- Weitere echte Änderungen in der Neufassung des Gesellschaftsvertrags:
  - § 14 Abs. 2 – eigenes direktes Einberufungsrecht der Treuhand:
    - ⇒ Die Treuhand kann nun unmittelbar Gesellschafterversammlungen einberufen. Früher musste sie das zuerst bei der Geschäftsführung verlangen und durfte, wenn die Geschäftsführung sich weigerte, erst dann ersatzweise die Gesellschafterversammlung einberufen. Die Erfahrungen mit der HTB haben gezeigt, dass es zur Stärkung des Einflusses der Anlegerschaft gut sein kann, die Treuhand nicht auf einen Umweg zu verweisen, sondern ihr dieses Recht direkt zu geben.
    - ⇒ Außerdem knüpfte der alte Gesellschaftsvertrag ein Recht der Gesellschafter, für eine Gesellschafterversammlung zu sorgen, an ein Quorum vom 25%. Das wurde gestrichen. Damit gilt unter dem neuen Vertrag das in der Rechtsprechung anerkannte Quorum von nur 10% (analog § 50 GmbHG). Das ist anlegerfreundlicher.

## Neuer Gesellschaftsvertrag (6)

- Weitere echte Änderungen in der Neufassung des Gesellschaftsvertrags:
  - § 27 Abs. 3 Satz 1 – schnellere Abfindungszahlung beim Ausscheiden:
    - ⇒ Früher musste ein ausscheidender Gesellschafter drei Jahre (*sechs* Halbjahre) warten, bis er seine Abfindung vollständig ausgezahlt bekommen hatte. Neuerdings muss er nur noch zwei Jahre (*vier* Halbjahre) warten. Das ist anlegerfreundlicher.
    - ⇒ Eine völlige Abschaffung der Streckung der Abfindungszahlung (Raten) könnte zu einem Liquiditätsengpass führen. Deshalb wird in der Praxis in Gesellschaftsverträgen durchweg eine solche Regelung der ratenweisen Streckung vorgesehen (= marktüblich). Das erscheint daher auch für die Leonidas-Fonds angemessen – aber immerhin nun zugunsten des ausscheidenden Gesellschafters verbessert.

## Neuer Gesellschaftsvertrag (7)

- Präzisierungen im Detail mit kleinen, aber weniger tiefgreifenden Änderungen:
  - § 2 – Unternehmensgegenstand:
    - ⇒ Die Vorschrift wurde präziser und gleichzeitig ausführlicher gefasst. Das dient der Klarheit der operativen Aufgabe und fördert die Rechtssicherheit.
    - ⇒ Mit Blick auf denkbare regulatorische Anforderungen (BaFin) ist vorsorglich klarstellend Abs.3 aufgenommen worden.
  - §§ 14, 15, 18 und 19 – Beschlussfassungen und Protokollierung:
    - ⇒ Die Vorschriften wurden (ohne wesentliche inhaltliche Neuerungen) überarbeitet und ausführlicher gefasst, damit mehr Klarheit herrscht, wie die Beschlussverfahren ablaufen haben und zu dokumentieren sind.

## Neuer Gesellschaftsvertrag (8)

- Präzisierungen im Detail mit kleinen, aber weniger tiefgreifenden Änderungen:
  - § 30 Abs. 1 Satz 1 – E-Mail-Adresse:
    - ⇒ Der Gesellschaftsvertrag unterstellt, dass alle Anleger eine E-Mail-Adresse haben. Wir bitten um Verständnis, dass diese Art der Kommunikation im Jahr 2024 für den geschäftlichen Verkehr als Selbstverständlichkeit betrachtet wird.
    - ⇒ Die erste E-Mail in Deutschland wurde 1984 verschickt; das ist 40 Jahre her. Wir ersuchen höflich, dass Sie sich – sofern noch nicht geschehen – eine E-Mail-Adresse zulegen bzw. beginnen, auch über dieses Medium mit uns zu kommunizieren. Es gibt eine Vielzahl von kostenlosen E-Mail-Anbietern, deren Dienste sehr einfach zu handhaben sind.

# Verschmelzungen

## Beseitigung der Zwischenebene durch Verschmelzungen (1)

- Viele Leonidas Fonds haben eine dreistufige Struktur. Das wäre nicht zwingend; das sieht man z.B. am Leo XVI, XVII und XVIII, die eine zweistufige Struktur haben.
- Dreistufige Struktur bedeutet:
  - Die Fondsgesellschaft hält nicht selbst direkt die Anteile der italienischen/französischen Projektgesellschaft (SNC/SARL).
  - Stattdessen ist die Fondsgesellschaft zunächst an einer anderen Gesellschaft beteiligt (Zwischengesellschaft), die ihrerseits die Anteile an der Projektgesellschaft hält.
  - Dadurch fließen die Gewinne aus den Wind-/Solarparks erst in die Zwischengesellschaft. Von dort werden die Gewinne in die Fondsgesellschaft ausgeschüttet, wo sie erst dann an die Anleger ausgeschüttet werden.
- In der zweistufigen Struktur gehört der Wind-/Solarpark direkt dem Fonds, an dem die Anleger beteiligt sind. Wir streben an, dass möglichst viele Leonidas Fonds zweistufig werden.

## Beseitigung der Zwischenebene durch Verschmelzungen (2)

- Hintergründe für dieses Vorhaben:
  - Die Administration der Zwischenebene kostet Geld. Das kann eingespart werden.
  - Ohne Zwischenebene haben die Anleger mehr Kontrolle über die Wind-/Solarparks (= tatsächliche Geldquellen).
  - Die Geschäftsführung hat vorab prüfen lassen, dass die Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Struktur keine steuerlichen Nachteile verursacht.

## Beseitigung der Zwischenebene durch Verschmelzungen (3)

- Weitere Gesichtspunkte:
  - Theoretisch denkbar wäre, dass sich die Haftungssituation für Gefahren aus dem Wind-/Solarpark hinsichtlich der Fondsgesellschaften ändert (wegen *direkter* Verbindung). Das ist nach Einschätzung der Geschäftsführung aber praktisch nicht der Fall (soweit solche Gefahren konkret zu bedenken sind, wird die dreistufige Struktur nicht geändert).
  - Zwar kostet die jetzige Umstrukturierung Geld. Aber die Aufwendungen werden sich in den betroffenen Gesellschaften teils nach einem Jahr, teils spätestens nach zwei Jahren gelohnt haben. Da die Fondslaufzeit deutlich länger ist, ist die Umstrukturierung wirtschaftlich sinnvoll. Außerdem würden Teile der heutigen Kosten später ohnehin anfallen, da bei Ende der Fondslaufzeit die Zwischengesellschaften sowieso aufzulösen sind – das geschieht nun lediglich früher.

## Beseitigung der Zwischenebene durch Verschmelzungen (4)

	Einsparpotenzial
<b>Leo IV</b>	EUR 46.000 pro Jahr (⇒ 4 GmbH & Co. KGs)
<b>Leo V</b>	EUR 54.000 pro Jahr (⇒ 4 GmbH & Co. KGs + 1 KG, 1 GmbH ist phG von 2 KGs)
<b>Leo VI</b>	EUR 11.500 pro Jahr (⇒ 1 GmbH & Co. KG)
<b>Leo VIII</b>	EUR 11.500 pro Jahr (⇒ 1 GmbH & Co. KG)
<b>Leo XIII</b>	EUR 8.000 pro Jahr (⇒ 1 KG, keine GmbH)

## Beseitigung der Zwischenebene durch Verschmelzungen (5)

### Übersicht Kosten und Einsparung

	Frankreich Zwischenebene		Italien Zwischenebene
	KG & GmbH		KG & GmbH
Einsparpotenzial pro Zwischenebene pro Jahr	11.500,00 €		11.500,00 €
Geschätzte Kosten für Auflösung (einmalig)	10.000,00 €		18.000,00 €
Amortisationsprognose	<i>Amortisation in weniger als 1 Jahr</i>		<i>Amortisation in etwa 2 Jahren</i>

## Beseitigung der Zwischenebene durch Verschmelzungen (6)

- Verschmelzungen im August 2024 noch nicht bei allen Leonidas Fonds:
  - Manche Fondsgesellschaften sind alleine an der Projektgesellschaft beteiligt. Das bedeutet, der Wind-/Solarpark gehört nur dieser Fondsgesellschaft. *Beispiel: Die Canopy-Apollo SNC gehört komplett dem Leo V.* Bei einer solchen 100%-Beteiligung ist die Verschmelzung ein Schritt, der nicht so kompliziert ist. Solche Fälle erledigen wird im August 2024.
  - Manche Fondsgesellschaften sind allerdings nicht alleine an der Projektgesellschaft beteiligt, sondern nur teilweise, während der andere Teil einer anderen Fondsgesellschaft gehört. *Beispiel: Die Tramomarina SNC gehört zu 81 % dem Leo XII und zu 19 % dem Leo XIV.* Das bedeutet also, es besteht keine 100%-Beteiligung eines Fonds. Dann ist die Verschmelzung ein Schritt, der deutlich komplizierter ist. Solche Fälle erledigen wird nächstes Jahr (Sommer 2025). Denn diese Fälle brauchen mehr Zeit in der Vorbereitung.

## Beseitigung der Zwischenebene durch Verschmelzungen (7)

- Beschreibung der Umsetzungsschritte zum Wegfall der Zwischenebene: Die Gesellschaften auf der Zwischenebene sind GmbH & Co. KGs (ebenso wie oben auf der Fonds-Ebene). Daher sind jeweils die Zwischen-KG und die Zwischen-Komplementär-GmbH zu beseitigen. Um das zu erreichen, vollzieht sich folgendes:
  - Zunächst tritt auf der Zwischenebene die Komplementär-GmbH aus ihrer KG aus. Es bleibt in der KG nur der Kommanditist („Co.“) übrig. Dadurch endet diese KG und es kommt zu einer „Anwachsung“. Das bedeutet: Das ganze Vermögen der Zwischen-KG wird automatisch vom der Fondsgesellschaft aufgenommen. Er verschwindet „in sie hinein“. Damit gehört die *Beteiligung an der SNC/SARL* nun direkt der Fonds-KG.
  - Die ausgetretene Komplementär-GmbH der Zwischenebene ist erst noch vorhanden. Aber sie wird dann „nach oben“ auf die Adverto (Komplementär des Fonds) gemäß dem Umwandlungsgesetz verschmolzen (Beschluss!). Dadurch erwirbt die Adverto das ganze Vermögen der vormaligen Zwischen-GmbH (einschließlich *Beteiligung an der SNC/SARL*).

## Beseitigung der Zwischenebene durch Verschmelzungen (8)

- Beschreibung des Zielbildes bzw. Vergleich von Ausgangssituation und neuer Situation:
  - *Vorher:* Die Zwischen-KG hielt 99 % an der SNC/SARL und die Zwischen-GmbH hielt 1 % an der SNC/SARL.
  - *Nachher:* Die Fonds-KG hält 99 % an der SNC/SARL und ihre Komplementär-GmbH hält 1 % an der SNC/SARL.
- ⇒ Alles ist wie vorher, lediglich *eine Ebene nach oben gezogen*, während die Zwischenebene entfallen ist.



CAV PARTNERS

CAV Partners AG  
Regensburger Str. 31  
93128 Regenstauf

Tel.: 0941/307949-0  
[www.cav-partners.de](http://www.cav-partners.de)  
[info@cav-partners.de](mailto:info@cav-partners.de)

## Ihre Ansprechpartner



Thomas Hartauer  
Vorstandsvorsitzender



Hubertus Päßgen  
Vorstand